

Die jeweils geschriebene männliche oder weibliche Form gilt sinngemäss immer auch für das andere Geschlecht

I Name und Sitz

Artikel 1

- 1.1 Unter dem Namen PRO BAHN SCHWEIZ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist am Wohnort der Präsidentin.
- 1.3 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II Zweck

Artikel 2

- 2.1 Der Verein PRO BAHN SCHWEIZ versteht sich als Interessenvertretung der Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs. Sein oberstes Ziel ist ein einfacher und für alle zugänglicher öffentlicher Verkehr, der kundenfreundlich und zuverlässig ist. Der Verein setzt sich für konkurrenzfähige Reisezeiten und Preise sowie komfortable Fahrzeuge ein.
- 2.2 PRO BAHN SCHWEIZ arbeitet mit den zuständigen Behörden, den Transportunternehmen und gleichgesinnten schweizerischen und europäischen Organisationen zusammen und nimmt Einfluss auf diese.
- 2.3 PRO BAHN SCHWEIZ setzt sich für ein attraktives, schweizweit und international koordiniertes Angebot im öffentlichen Verkehr und die dafür notwendigen Infrastruktur-Planungen und -Ausbauten ein. Zur Durchsetzung seiner Ziele nimmt der Verein Einfluss auf die politischen Entscheidungsprozesse und nimmt zu entsprechenden Konzepten und Fahrplänen Stellung.

III Mitgliedschaft

Artikel 3

- 3.1 Mitglied des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die Mitglied einer anerkannten Sektion sind. Als Sektion im Sinne der nachfolgenden Statutenbestimmungen gilt auch Pro Bahn Regional (PBR). Mitglieder, die im Ausland wohnen, werden Mitglied von PBR.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrages und erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt gleichzeitig mit dem Austritt aus der Sektion. Es besteht kein Anspruch auf die Rückvergütung bereits bezahlter Jahresbeiträge sowie auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Artikel 4

4.1 Die Sektionen sind eigenständige Vereine im Sinne von Art. 66 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

4.2 Diejenigen Sektionen, welche nachweislich den Zielen und Interessen (Art. 2 der Statuten) des Vereins zuwiderhandeln, kann die Delegiertenversammlung die Anerkennung entziehen. Bei einem Entzug der Anerkennung hat die betroffene Sektion keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV Mittel

Artikel 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

V Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Konferenz der Sektionspräsidenten
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Die Delegiertenversammlung

Artikel 7

7.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten geleitet und findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Sie ist alleine zuständig für folgende Beschlüsse:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Zentralvorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Kassiers und des Zentralvorstandes
- e) Genehmigung des Voranschlages für das laufende Rechnungsjahr
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung der Aufteilung der Mitgliederbeiträge zwischen PRO BAHN SCHWEIZ und den Sektionen
- h) Wahl der Präsidentin und der Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen und der Ersatzleute für die Rechnungsrevision
- i) Gründung und Anerkennung einer neuen Sektion
- j) Entzug der Anerkennung einer bestehenden Sektion, welche in schwerwiegender Art und Weise den Zielen und Interessen des Vereins schadet.

- k) Beschlussfassung über Rekurse der Konferenz der Sektionspräsidenten. (Entspricht Anträgen, welche vom Zentralvorstand abgelehnt worden sind, aber an die Delegiertenversammlung zum Entscheid weitergezogen werden.)
- l) Festsetzung und Änderung der Statuten
- m) Auflösung des Vereins

Anträge von Delegierten und oder Sektionen, die dem Zentralvorstand spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden. Betrifft der Antrag ein anderes Sektionsgebiet, so ist dieser vom Zentralvorstand dem Vorstand der betroffenen Sektion zur Information und allfälligen Stellungnahme zu unterbreiten. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

7.2 Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung sind nur die Delegierten der Sektionen, die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Rechnungsrevisorinnen berechtigt. An der Delegiertenversammlung hat jede Delegierte und jedes Mitglied des Zentralvorstandes eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die vorliegenden Statuten keine andere Mehrheit vorschreiben. Der Zentralvorstand kann nicht stimmberechtigte Mitglieder oder Gäste zur Delegiertenversammlung einladen.

7.3 Zur Delegiertenversammlung wird schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält sämtliche Unterlagen zu den traktandierten Geschäften. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend und die Mehrheit der Sektionen vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

7.4 Jede Delegierte vertritt 50 Mitglieder ihrer Sektion. Ein Rest von mehr als 25 Mitgliedern gibt Anrecht auf einen weiteren Sitz. Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte. Die Sektionen bestimmen das Wahlverfahren ihrer Delegierten. Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

7.5 Der Zentralvorstand, ein Fünftel der Delegierten oder ein Fünftel aller Mitglieder oder mindestens zwei Sektionen können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Der Zentralvorstand hat innert drei Monaten nach Eingang eines solchen Begehrens zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzuladen.

b) Der Zentralvorstand

Artikel 8

8.1 Der Zentralvorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassiererin, des Aktuars und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Präsident sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8.2 Der Zentralvorstand tritt zusammen, so oft die anstehenden Geschäfte es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Zentralvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Zentralvorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, die der Einstimmigkeit bedürfen.

8.3 Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan von PRO BAHN SCHWEIZ. Er vertritt PRO BAHN SCHWEIZ nach Aussen und sorgt für die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse.

8.4 Bei Verpflichtungen nach aussen zeichnen der Präsident und oder der Vizepräsident und / oder ein weiteres Mitglied des Zentralvorstandes kollektiv zu zweien.

8.5 Der Zentralvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen des Vereins und orientiert in der Präsidentenkonferenz über wichtige Geschäfte des Zentralvorstandes.

8.6 Der Zentralvorstand ist zuständig für die Festlegung der Sektionsgrenzen. Dies geschieht nach Anhörung der Präsidentenkonferenz. Sollten zwischen Zentralvorstand und Präsidentenkonferenz unterschiedliche Meinungen bestehen, entscheidet die Delegiertenversammlung.

8.7 Der Zentralvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

c) Die Präsidentenkonferenz

Artikel 9

9.1 Die Präsidentenkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch zwischen Sektionspräsidentinnen. Ebenso stellt sie Anträge zur Behandlung von Fachgebieten an den Zentralvorstand, der sie zur Weiterbearbeitung entgegennimmt. Falls die Weiterbearbeitung durch den Zentralvorstand nicht im Sinne der Präsidentenkonferenz ist, entscheidet sie, ob der Antrag der nächsten Delegiertenversammlung zu unterbreiten ist.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung im Sinne von Artikel 7.5 der Statuten ist möglich.

9.2 Teilnehmerinnen an der Präsidentenkonferenz sind die Sektionspräsidentinnen und die Mitglieder des Zentralvorstandes.

Bei den Sektionspräsidentinnen ist Stellvertretung möglich.

Nur die Sektionspräsidentinnen oder ihre Vertretung verfügen bei Anträgen an den Zentralvorstand über das Stimmrecht mit einer Stimme. Zu Beginn der Versammlung ist festzulegen, wer bei Stimmgleichheit das doppelte Stimmrecht hat. Diese Stimmberechtigung ist vor Beginn der Konferenz abzusprechen und protokollarisch festzuhalten. Sie kann während der Sitzung nicht geändert werden. Die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen über solche Anträge teil.

9.3 Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sektionspräsidentinnen anwesend ist.

9.4 Ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes an der Präsidentenkonferenz beschlussfähig, kann der Zentralvorstand bei Bedarf sofort über Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheiden. Ebenso ist es für den Zentralvorstand aber möglich, einen Antrag an einer ordentlichen Sitzung zu behandeln. In der Folge gibt er nachher die Entscheidung bekannt, was schriftlich geschehen kann.

9.5 Die Präsidentenkonferenz wird von der Präsidentin von PRO BAHN SCHWEIZ einberufen und geleitet. Stellvertretung ist möglich. Sie hat ordentlicherweise zwei Mal pro Jahr stattzufinden. Mindestens zwei ihrer Mitglieder können eine Einberufung verlangen.

d) Die Rechnungsrevisorinnen

Artikel 10

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen oder ihrer Ersatzleute beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen sowie deren Ersatzleute dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Zentralvorstandes sein.

VI Haftung

Artikel 11

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII Auflösung des Vereins

Artikel 12

12.1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst allein die Delegiertenversammlung.

12.2 Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten so beschliessen.

12.3 Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so entscheidet die Delegiertenversammlung über dessen Verwendung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 3. Mai 2025 beschlossen und treten am 1. Juni 2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 16. April 2011.

Die Präsidentin



Karin Blättler

Der Aktuar



Noam Schaulin